



Nr. 1 / 15. Januar 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands "Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim" – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2010

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach betreffend die Einrichtung und den Betrieb ausgelagerter Klassen der FOS Bad Tölz im Markt Holzkirchen

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Schulwesen

Dreiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums München Mitte 2 An der Isar in der Landeshauptstadt München

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums München Mitte 3 Am Westpark in der Landeshauptstadt München

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums München Süd in der Landeshauptstadt München

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums München Süd-Ost Neuperlach in der Landeshauptstadt München

1 Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums München Nord-Ost in der Landeshauptstadt München

2 Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

Haushaltssatzung des Zweckverbands "Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim" – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2010

I.

4 Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

5 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 149.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 152.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von – 3.700 €

2. im Finanzhaushalt
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 148.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 148.600 €
und einem Saldo von + 100 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.000 €
und einem Saldo von – 4.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von – 3.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 133.900 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 29.740 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 011, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 24. November 2009
Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
– Holztechnisches Museum Rosenheim –

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vereinbarung zwischen den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach betreffend die Einrichtung und den Betrieb ausgelagerter Klassen der Fachoberschule Bad Tölz im Markt Holzkirchen

Präambel

Der Landkreis Miesbach beabsichtigt im Laufe der nächsten vier Jahre im Markt Holzkirchen eine Fachoberschule (FOS) zu errichten und zu betreiben. Es bestehen aber bereits jetzt in der vom Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am Standort Bad Tölz betriebenen FOS erhebliche räumliche Engpässe.

Ein großer Teil der Schüler am Standort Bad Tölz kommt zudem jetzt schon aus dem Einzugsbereich der noch im Planungsstadium befindlichen FOS in Holzkirchen. Die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach beabsichtigen daher, diesem Umstand durch eine für alle Beteiligten günstigere Übergangslösung im Wege der kommunalen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen.

Zur Realisierung dieser Übergangslösung schließen der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und der Landkreis Miesbach folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

(1) Der Landkreis Miesbach beabsichtigt, im Laufe der nächsten vier Jahre im Markt Holzkirchen eine FOS zu errichten und zu betreiben.

(2) Bis zur Inbetriebnahme dieser derzeit noch in Planung befindlichen FOS werden an den Standort Holzkirchen ab dem Schuljahr 2009/2010 Klassen der FOS Bad Tölz ausgelagert und mit Hilfe von mobilen Klassenräumen (Containern) als Übergangslösung beschult.

§ 2

Die ausgelagerten Klassen sind organisatorisch in den FOS-Standort Bad Tölz eingebunden. Die Personalbewirtschaftung, insbesondere die Regelung des Lehrkräfteeinsatzes, erfolgt durch die Schulleitung am Standort Bad Tölz.

§ 3

(1) Abweichend von der gesetzlichen Regelung in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vereinbaren die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach, dass sich der Landkreis Miesbach verpflichtet, den Schulaufwand der ausgelagerten Klassen gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz am Standort im Markt Holzkirchen für die Dauer der Übergangslösung zu tragen. Diese Kostentragungspflicht greift ab dem Schuljahr 2009/2010.

(2) Der von Landkreis Miesbach zu übernehmende Schulaufwand umfasst dabei insbesondere die Kosten für die Klassenräume und deren Ausstattung sowie die Beschaffung der am Standort Holzkirchen benötigten lernmittelfreien Bücher und des Bürobedarfs.

(3) Die seitens des Freistaates Bayern gewährten Zuweisungen für die Beschaffung von Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden in Höhe des auf den Standort Holzkirchen entfallenden Anteils an Schülern vom Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen an den Landkreis Miesbach erstattet.

§ 4

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen tritt im Gegenzug für die Übernahme des Schulaufwands sämtliche am Standort Holzkirchen entstehenden Ansprüche auf Gastschulbeiträge an den Landkreis Miesbach ab. Für die Ermittlung der Gastschulbeiträge wird der Standort Holzkirchen damit fiktiv wie eine rechtlich selbständige Schule behandelt. Abgetreten werden auch bereits entstandene, aber noch nicht erhobene Gastschulbeiträge für das Schuljahr 2009/2010.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung hat Gültigkeit, solange eine Beschulung am Standort Holzkirchen als Außenstelle der FOS Bad Tölz stattfindet. Sie tritt an dem Tage außer Kraft, an dem dem Standort Holzkirchen ein eigenständiger rechtlicher Status verliehen wird. Einer Kündigungserklärung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Für den Fall, dass eine Errichtung einer FOS am Standort Holzkirchen auf absehbare Zeit nicht erfolgt oder sich als unmöglich erweist, besteht für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und auch für den Landkreis Miesbach ein Kündigungsrecht dieser Vereinbarung.

(3) Dieses Kündigungsrecht kann nur zum Ende eines Schuljahrs und unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr ausgeübt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

(1) Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so behält die Vereinbarung im Übrigen

ihre Wirksamkeit. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am ehesten entspricht.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Tölz, 21. Dezember 2009
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Niedermaier
Landrat

Miesbach, 21. Dezember 2009
Landkreis Miesbach

Färber
stellv. Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 29. Dezember 2009 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 28. Dezember 2009 44-5203-M-09-14

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nrn. 22.1, 22.2, 22.7, 22.8, 22.9., 22.11 und 22.14 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABl OB S. 207), zuletzt geändert durch die Zweiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 20. Januar 2009 (OBABl S. 24), werden aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 28. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 28. Dezember 2009 44-5203-M-09-14

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nrn. 22.1, 22.2 und 22.4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 31. Juli 1980 (RABl S. 201), zuletzt geändert durch die Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 7. April 2008 (OBABl S. 51), werden aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 28. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums München Mitte 2 An der Isar in der Landeshauptstadt München

Vom 28.12.2009 44-5302-M-2/09-14

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum München Mitte 2 An der Isar errichtet.

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufe 3/4,
4. Klassen der Jahrgangsstufe 5/6,
5. Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen (Jahrgangsstufen 7-9),
6. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst,

7. Mobile sonderpädagogische Hilfe,
8. Sonderpädagogische Beratungsstelle,
9. Schulpsychologische Beratungsstelle,
10. Offene Ganztagschule.

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Mitte 2 An der Isar in 80539 München, Herrnstraße 21, umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 folgenden Grund- und Hauptschulen:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS am Gärtnerplatz
 GS an der Herrnstraße 21
 GS an der Klenzestraße 48
 GS an der St.-Anna-Straße 22
 GS am Mariahilfplatz 18
 GS an der Schwanthalerstraße 87
 GS an der Türkenstraße 68
 GS an der Farinellistraße 7
 GS an der Bazeillesstraße 8
 GS an der Ernst-Reuter-Straße 4
 GS an der Flurstraße 4
 GS an der Gebelestraße 2
 GS an der Kirchenstraße 11
 GS an der Stuntzstraße 55
 G- und HS an der Weilerstraße 1

Hauptschulen in der Landeshauptstadt München

G- und HS an der Hochstraße 31
 HS an der Stuntzstraße 55
 G- und HS an der Weilerstraße 1
 HS an der Wittelsbacherstraße 10
 HS an der Wörthstraße 2

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum München Mitte 2 An der Isar“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist die Landeshauptstadt München.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 28.12.2009
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums München Mitte 3 Am Westpark in der Landeshauptstadt München

Vom 28. Dezember 2009 44-5302-M-1/09-14

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum München Mitte 3 Am Westpark, Gilmstraße 46, 80686 München, errichtet.

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufe 3/4,
4. Klassen der Jahrgangsstufe 5/6,
5. Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen (Jahrgangsstufen 7-9),
6. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst,
7. Mobile sonderpädagogische Hilfe,
8. Sonderpädagogische Beratungsstelle.

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Mitte 3 Am Westpark in 80686 München umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 folgende Grund- und Hauptschulen:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS Am Hedernfeld 42-44
 GS Bergmannstraße 36
 GS Blumenauer Straße 11
 GS Camerloherstraße 110
 GS Canisiusplatz 2
 GS Droste-Hülshoff-Straße 9
 GS Fernpaßstraße 41
 GS Fürstenrieder Straße 30
 GS Gilmstraße 46

GS Großhaderner Straße 50
 GS Gardinistraße 60
 GS Guldeinstraße 27
 GS Schrobenhausener Straße 15
 GS Senftenauerstraße 21
 GS Werdenfelsstraße 58

Hauptschulen in der Landeshauptstadt München

HS Blumenauer Straße 11
 HS Fernpaßstraße 41
 HS Fürstenrieder Straße 30
 HS Gardinistraße 60
 HS Ridlerstraße 26
 HS Schrobenhausener Straße 15

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum München Mitte 3
 Am Westpark“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist die Landeshauptstadt München.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 28. Dezember 2009
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums München Süd in der Landeshauptstadt München

Vom 28. Dezember 2009 44-5302-M-4/09-14

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum München Süd errichtet.

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufe 3/4,
4. Klassen der Jahrgangsstufe 5/6,
5. Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen (Jahrgangsstufen 7-9),
6. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst,
7. Mobile sonderpädagogische Hilfe,
8. Sonderpädagogische Beratungsstelle.

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Süd in 81379 München, Boschetsrieder Str. 35, umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 folgende Grund- und Hauptschulen:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS an der Boschetsrieder Straße 35
 GS an der Konrad-Celtis-Straße 44
 GS an der Sambergerstraße 14
 GS an der Berner Straße 6
 GS an der Forstenrieder Allee 175
 GS an der Herterichstraße 41
 GS am Gotzinger Platz 1
 GS an der Königswieser Straße 7
 GS an der Zielstattstraße 74
 GS an der Implerstraße 35
 GS an der Plinganserstraße 28
 GS an der Stielerstraße 6
 GS an der Tumblingerstraße 6
 GS an der Pfeufferstraße 1
 GS an der Walliser Straße 5

Hauptschulen in der Landeshauptstadt München

HS an der Sambergerstraße 14
 HS am Gotzinger Platz 1
 HS an der Zielstattstraße 74
 HS an der Implerstraße 35
 HS an der Walliser Straße 5

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum München Süd“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist die Landeshauptstadt München.

<p>§ 4</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.</p> <p>München, 28. Dezember 2009 Regierung von Oberbayern</p> <p>Christoph Hillenbrand Regierungspräsident</p> <p>REGIERUNG VON OBERBAYERN</p>	<p>Grundschulen in der Landeshauptstadt München</p> <p>GS Dietzfelbingerplatz 5 GS Gänselieselstraße 23 GS Kafkastraße 9 GS Karl-Marx-Ring 63 GS Max-Kolmsberger-Straße 6 GS Pfanzeltplatz 10 GS Rennertstraße 10 GS Strehleranger 4 GS Theodor-Heuss-Platz 6 GS Balanstraße 153 GS Lincolnstraße 62</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums
München Süd-Ost Neuperlach in der Landeshauptstadt München**

Vom 28. Dezember 2009 44-5302-M-5/09-14

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum München Süd-Ost Neuperlach errichtet.

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufe 3/4,
4. Klassen der Jahrgangsstufe 5/6,
5. Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen (Jahrgangsstufen 7-9),
6. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst,
7. Mobile sonderpädagogische Hilfe,
8. Sonderpädagogische Beratungsstelle.

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Süd in 81737 München, Gerhart-Hauptmann-Ring 15, umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 folgende Grund- und Hauptschulen:

Hauptschulen in der Landeshauptstadt München

HS Albert-Schweitzer-Straße 59
HS Gerhard-Hauptmann-Ring 15

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:
„Sonderpädagogisches Förderzentrum München Süd-Ost Neuperlach“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist die Landeshauptstadt München.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 28. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums
München Nord-Ost in der Landeshauptstadt München**

Vom 28. Dezember 2009 44-5302-M-3/09-14

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum München Nord-Ost errichtet.

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufe 3/4,
4. Klassen der Jahrgangsstufe 5/6,
5. Klassen zur sozial-emotionalen Förderung (jahrgangsstufenübergreifend),
6. Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen (Jahrgangsstufen 7-9),
7. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst,
8. Mobile sonderpädagogische Hilfe,
9. Sonderpädagogische Beratungsstelle.

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Nord-Ost in 80937 München, Rothpletzstraße 40, umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 folgende Grund- und Hauptschulen:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

- GS an der Bernaysstraße 35
- GS an der Keilberthstraße 6
- GS an der Rothpletzstraße 40
- GS an der Hugo-Wolf-Straße 70
- GS an der Bad-Soden-Straße 27
- GS an der Burmesterstraße 23
- GS an der Fröttmaninger Straße 21
- GS an der Haimhauserstraße 23
- GS an der Torquato-Tasso-Straße 38
- GS an der Simmernstraße 2
- GS an der Wilhelmstraße 29

Hauptschulen in der Landeshauptstadt München

- HS an der Bernaysstraße 35
- HS an der Torquato-Tasso-Straße 38
- HS an der Simmernstraße 2
- HS an der Situlistraße 87

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum München Nord-Ost“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist die Landeshauptstadt München.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 28. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechsendreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck

Vom 28. Dezember 2009 44-5103-FFB-1/09-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck vom 30. Mai 1979 (RABI OB S. 173), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck vom 5. Mai 2009 (OBABI S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3. a) Starzelbachschule Volksschule Eichenau
(Grund- und Hauptschule)

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:

Das Gebiet der Gemeinde Eichenau südlich folgender Linie:

Von der westlichen Gemeindegrenze entlang der Walter-Schleich-Straße (ausschließlich) kürzeste geradlinige Verbindung Winterstraßenmitte – Winterstraße (Mitte) – Niblerstraße (Mitte) bis zur Hauptstraße – Hauptstraße (Mitte) in Südrichtung – Steinbüchlweg (Mitte) – Bürgermeister-Krause-Straße (ausschließlich) – Waldstraße (Mitte) in Südrichtung bis zur Gemeindegrenze.

Für die Jahrgangstufen 5 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinde Eichenau.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 28. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident